

SATZUNG

„Immobilien- und Standortgemeinschaft City Nord“ | 11.10.2017

Die im Quartier Nördliche Innenstadt Essen tätigen Unternehmen und Gesellschaften des Handels, des Handwerks und der Dienstleistungsbetriebe, Eigentümer und Bewohner des Quartiers und die Stadt Essen schließen sich für die gemeinsame Entwicklung und Verbesserung ihres Quartiers zu einer Standortgemeinschaft zusammen.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Standortgemeinschaft führt den Namen „Immobilien- und Standortgemeinschaft City Nord“ (ISG City Nord).
2. Die Standortgemeinschaft hat ihren Sitz in Essen. Die Standortgemeinschaft ist ein im Sinne des § 54 BGB nicht rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck der Standortgemeinschaft

1. Die Standortgemeinschaft verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Nördlichen Innenstadt Essen interessierten Kräften die Revitalisierung des Viertels, die kulturelle Vielfalt und das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung und der im Quartier Tätigen zu fördern.
2. Ziel der Standortgemeinschaft ist es, daran mitzuwirken, das Quartier Nördliche Innenstadt Essen zu beleben, urban aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dabei nimmt die Standortgemeinschaft immer auch die Entwicklungen angrenzender Stadtquartiere in den Blick.
3. Die Standortgemeinschaft will in partnerschaftlichem Verhältnis alle, die dieses Ziel anstreben, einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen; der Verein ist demokratischen Prinzipien verpflichtet. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel gerichtet sind, zu koordinieren und zu unterstützen.
4. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Imagefördernde Maßnahmen, auch im Zusammenhang mit der Stadt und bestehenden Vereinigungen durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit;
 - b. Erhöhung der Attraktivität der Nördlichen Innenstadt Essen durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Händlern und einzelnen Kaufleuten im Quartier;
 - c. Verbesserung des Erscheinungsbildes der Gebäude und öffentlichen Räume im Quartier;
 - d. Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vereinigungen; Förderung der Attraktivitätssteigerung des Quartiers unter anderem durch Unterstützung der Ansiedlung von Arbeitsstätten und Wohnraum;
 - e. Wahrnehmung örtlicher Interessen gegenüber Behörden, Stadtrat, seinen Gremien und der Bezirksvertretung, Verbänden und Vereinigungen
 - f. Mitwirkung beim Aufbau eines Quartiermanagements und
 - g. die Förderung nachhaltiger und effizienter Maßnahmen und Konzepte zur Energieeinsparung, der Mobilität und des Klimaschutzes.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Standortgemeinschaft können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung der Zwecke der Standortgemeinschaft Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt der Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

§ 4 Organe

Organe der Standortgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über Änderungen und Ergänzungen des Zwecks der Standortgemeinschaft entsprechend des § 2 der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung und Änderung einer Beitragsordnung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und ggfls. der Beiräte;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Standortgemeinschaft;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - g) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Vorsitzes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten, natürlichen Personen teil. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Standortgemeinschaft bedarf es der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung stimmen. Zur Beantragung einer geheimen Abstimmung genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht in der Regel aus acht Vorstandsmitgliedern. Er wird von mindestens einem Vorsitzenden bzw. einem 1. und 2. Stellvertreter vertreten und bis zu fünf Beisitzern; der Vorsitz kann von mehreren Vorstandsmitgliedern gleichzeitig wahrgenommen werden, das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein. Ein Bevollmächtigter der Stadt Essen kann beratend im Vorstand vertreten sein.
2. Die Standortgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der stv. Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Standortgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Umsetzung des § 2 dieser Satzung ergeben (Verzweck).
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte zu berufen, die ihn in wichtigen Angelegenheiten beraten sowie Empfehlungen für die weitere Arbeit aussprechen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen oder Externe zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer, rechtlicher und didaktischer Aufgaben zu beauftragen.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Auf Antrag kann über den Vorstand en bloc abgestimmt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Standortgemeinschaft, bei juristischen Personen die jeweiligen Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Standortgemeinschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter bei dessen Verhinderung von seinem 1. bzw. 2. Stellvertreter, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet/entscheiden die Stimme/n des bzw. der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung.

Auf Wunsch erhalten die Mitglieder Ergebnisvermerke der Vorstandssitzungen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse der Standortgemeinschaft wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung der Standortgemeinschaft gewählte Kassenprüfer geprüft. Der/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen oder abgeändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Gewählte Funktionsträger (Stand: 11.10.2017):

Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht:

Thomas Weden (*Vorsitz*)
 Peter Siewert
 Michael Schellhoff
 Dennis Riebeling
 Stefan Messing (*Vorsitz*)
 Anja Hucke
 Dr. jur. Andreas Hausner (*Schatzmeister*)
 Gerhard Brecklinghaus
 Frank Baumeister (*Vorsitz*)

Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme:

EMG – Günter U. Maiß oder Vertreter/in
 EWG – Klaudius Probiez oder Vertreter/in

Kassenprüfer:

EWG – Klaudius Probiez